

Rundschreiben 11/2009

Thema: Die VOB/B 2009 / Baurecht

1. Einleitung

Die VOB/B 2009 ist in der Ausgabe Nr. 155 des Bundesanzeigers vom 15.10.2009 veröffentlicht worden. Der deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) hat damit die VOB/B veröffentlicht.

Es besteht Unsicherheit am Bau, welche Bedeutung diese Veröffentlichung hat. Einerseits ist zwar eine Neufassung bekannt, nicht aber deren Inhalt. Unsicherheit besteht auch, ab wann die Neufassung der VOB/B anzuwenden ist.

2. Inkrafttreten der VOB/B 2009

Die VOB/B in der Fassung 2009 ist zwar im Bundesanzeiger veröffentlicht, aber noch nicht in Kraft getreten. Nach Auskunft des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB) ist Ursache der Verzögerung, dass derzeit immer noch keine bereinigte Fassung der VOL und auch kein Entwurf für eine entsprechend geänderte Vergabeverordnung vorliegen. Damit ist voraussichtlich erst Anfang 2010 zu rechnen.

Die VOB/A 2009 soll die bisherige VOB/A vom 20.03.2006 ersetzen und die VOB/B 2009 soll die VOB/B in der Fassung vom 04.09.2006 ersetzen.

Die öffentlichen Auftraggeber beziehen die VOB/B in der Fassung 2009 mangels Inkrafttretens der Neufassung noch nicht in die Werkverträge ein.

Private Auftraggeber bzw. Auftragnehmer haben dagegen jetzt schon die Möglichkeit, die VOB/B in der Neufassung 2009 in ihren Werkverträgen zu vereinbaren.

Die VOB/B ist kein Gesetz, sondern eine Allgemeine Geschäftsbedingung. Infolge dessen können die Parteien kraft ihrer Vertragsfreiheit auch eine noch nicht in Kraft getretene VOB/B in den Vertrag mit einbeziehen.

Dies kann, je nach Formulierung, sogar ungewollt geschehen, wenn beispielsweise nach dem Wortlaut des Werkvertrags diejenige VOB/B einbezogen wird, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Bundesanzeiger veröffentlicht ist. In diesem Fall würde es nicht auf das Inkrafttreten ankommen, sondern auf das Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Da diese Veröffentlichung bereits am 15.10.2009 erfolgt ist, wäre in derartigen Verträgen bereits die neue Fassung mit einbezogen.

3. Unterschiede der VOB/B 2006 und VOB/B 2009

Im Gegensatz zur VOB/A bietet die VOB/B kaum Veränderungen.

Die Änderungen der VOB/B 2009 beschränken sich auf redaktionelle Aspekte. Es wurde die Art und Weise der Nummerierung der einzelnen Bestimmungen verändert. Die VOB/B wurde in ihrer Zitierweise nun dem BGB angeglichen.

Das Gesetz wird üblicherweise so zitiert, dass zuerst nach dem Paragraphen der Absatz, anschließend die Nummer folgt. Die VOB war traditionell anders gegliedert. Zunächst erfolgt nach dem Paragraphen die Nummer, dann der Absatz.

Die VOB/B folgt nun in der Zitierweise dem Gesetz. Die zeigt sich in der Gliederung, aber auch bei Verweisen innerhalb des Wortlauts einer Vorschrift.

Beispiel:

§ 2 Nr. 7 Abs. 1 VOB/B 2006 => § 2 Abs. 7 Nr. 1 VOB/B 2009

Der Inhalt hat sich nicht geändert, lediglich die Zitierweise.

Diesem Rundschreiben ist eine **Synopse** beigelegt, aus der die Änderungen (**fett und kursiv**) ersichtlich sind.

4. Handlungsbedarf

Der Handlungsbedarf für die am Bau Beteiligten ist demgemäß redaktioneller Art. Die Bauverträge, Vergabeprotokolle, Allgemeine Geschäftsbedingungen und Musterschreiben sind an die neue VOB/B 2009 anzupassen. Dadurch werden Blindverweise und Rechtsnachteile vermieden.

HINWEIS:

Den Vertragsparteien, außer öffentlichen Auftraggebern, steht es derzeit frei, die VOB/B in der Fassung 2009 zu vereinbaren. Da diese inhaltlich identisch mit der VOB/B 2006 ist, ergeben sich weder Vorteile noch Nachteile. Solange die eigenen Muster bzw. der Schriftverkehr noch nicht angepasst sind, ist es besser, die Altfassung beizubehalten.

5. Zusammenfassung

Sobald die VOB/B 2009 tatsächlich in Kraft tritt, werden wir Sie informieren.